Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	101 – Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Volker Knippschild 563 5715 563 8493 volker.knippschild@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.01.2024
	Drucks.-Nr.:	**VO/0061/24** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
15.02.2024	**Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen**	**Entscheidung**

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW - Nutzung von Kalksteinhalden für wohnbauliche oder gewerbliche Zwecke

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 28.11.2023

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Vorbemerkung

Die vorgetragenen Anregungen enthalten keine konkrete Angabe darüber, welche Haldenflächen für eine bauliche Nutzung vorgeschlagen werden. Aus den Erläuterungen geht jedoch hervor, dass es sich nicht um Halden der Kalkwerke Oetelshofen handeln soll (Nr. 4) und dass sich die Anregungen auf Flächen von mehr als ca. 35 ha beziehen sollen (Nr. 5). In Anbetracht der ermittelten Flächengrößen ist es naheliegend, dass in erster Linie die Halden Voßbeck (ca. 17 ha) und Schickenberg (ca. 16 ha) gemeint sind. Sie befinden sich unmittelbar südlich der Wohngebiete An der Bük / An der Piep. Die nachfolgenden Ausführungen gelten sinngemäß jedoch ebenso auch für die Halden Hahnenfurth (ca. 21 ha) und Buntenbeck (ca. 16 ha).

Neben dem Vorschlag zur baulichen Nutzung der Haldenflächen wird in den Erläuterungen auch eine erstrebenswerte öffentlich zugängliche Nutzung der Haldenflächen zu Erholungszwecken genannt, was aber nicht Gegenstand der Anregungen ist. Die Frage, ob die eingezäunten Betriebsgelände der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können, wird deshalb hier nicht weiter betrachtet.

Planfeststellungsrechtliche Vorgaben

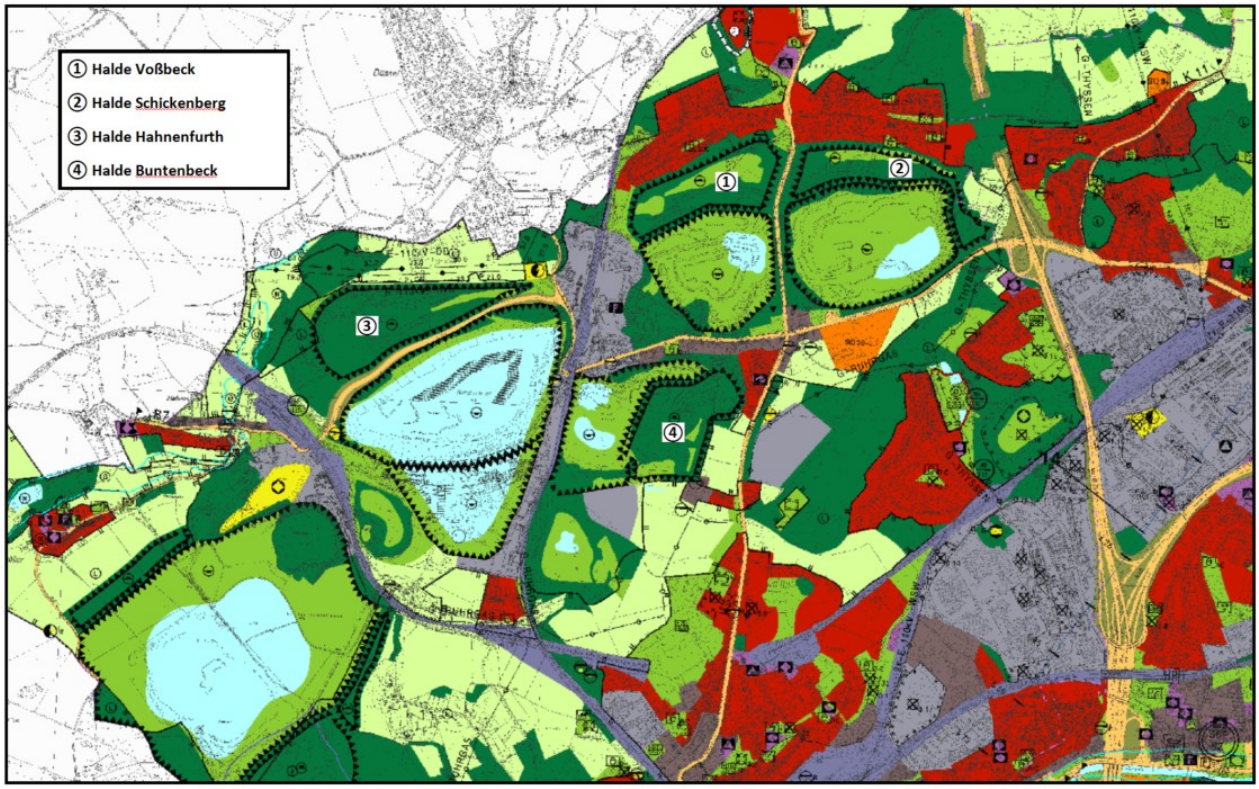
Die Betriebsflächen für die Kalkgewinnung sind durch entsprechende Planfeststellungsbeschlüsse genehmigt. Gegenstand der Planfeststellung ist regelmäßig auch die dauerhafte naturnahe Wiederherrichtung der Haldenkörper nach der erfolgten Aufschüttung. Eine Zerstörung der – im Fall der Halden Voßbeck und Schickenberg bereits seit vielen Jahren – entwickelten Naturräume, die Abtragung der Halden und die Wiederverfüllung der Gruben wäre nur zulässig, wenn die bestehende Planfeststellung durch ein neues Verfahren überplant würde. In diesem neuen Verfahren müssten die zerstörten hochwertigen Naturräume durch mindestens gleichwertige Maßnahmen wieder ausgeglichen werden. Im Fall einer geplanten Bebauung würden also erhebliche Flächen an anderer Stelle für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen benötigt.

Unabhängig von der Einschätzung des Antragstellers, ob eine Verlagerung mehrerer 100.000 Kubikmeter Haldenvolumen dem Eigentümer „zuzumuten“ sei oder es sich um eine „leicht zu bewältigende Aufgabe“ handele, wäre eine Zustimmung der Eigentümerin zur Änderung der genehmigten Nutzung erforderlich. Darüber hinaus wäre es Aufgabe der Eigentümerin, eine erneute Planfeststellung für die Abtragung der Halden und die Verfüllung der Gruben zu beantragen. Es ist nicht ersichtlich, wie die Eigentümerin dazu veranlasst werden könnte, ein derart aufwändiges Verfahren zu beantragen, um anschließend kostenintensive Erdbewegungen vorzunehmen und den naturschutzrechtlichen Ausgleich an anderer Stelle herzustellen.

Die bestehenden Genehmigungen können auch durch landesgesetzliche Regelungen nicht umgangen werden.

Planungsrechtliche Vorgaben

Die vier genannten Halden sind im Flächennutzungsplan als Flächen für Aufschüttungen sowie ergänzend mit der Nachfolgenutzung als Wald oder Grünfläche dargestellt.



Eine Änderung des Flächennutzungsplanes in Richtung einer baulichen Nutzung wäre nur möglich, wenn zuvor eine entsprechende Darstellung im Regionalplan erfolgen würde.

Für eine Darstellung als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Regionalplan mit dem Ziel einer wohnbaulichen Entwicklung wäre die Streichung eines ASB an anderer Stelle im Stadtgebiet erforderlich, weil im Regionalplan die bis 2040 erforderlichen Reserven bereits bedarfsdeckend dargestellt sind. Die Darstellungen im Regionalplan basieren auf einer umfassenden Alternativenprüfung, so dass eine bessere Eignung der vorgeschlagenen Haldenflächen ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der Deckung des Bedarfes für gewerbliche Nutzungen sind im Regionalplan noch nicht ausreichend geeignete Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) dargestellt. Da GIBs der Ansiedlung emittierender Gewerbe- und Industriebetrieben dienen, erscheinen die vorgeschlagenen Haldenflächen bereits aufgrund ihrer Nähe zu Wohngebieten nur sehr bedingt geeignet. Darüber hinaus ist auch nicht zu erwarten, dass die erzielbaren Grundstückspreise für derartige Nutzungen die Herrichtungskosten auch nur ansatzweise decken könnten. Die Stadt Wuppertal entwickelt derzeit ein Konzept, um das Bedarfsdefizit an gewerblichen Reserven zu mindern. Die vorgeschlagenen Haldenflächen kommen dabei aus den vorgenannten Gründen nicht in Betracht.

Stadtentwicklungsplanerische Bewertung

Der bestehende Bedarf an Flächen für den Wohnungsbau und für Gewerbeansiedlungen erfordert einen stadtgebietsweiten Abwägungsprozess zur Auswahl der zur Deckung dieses Bedarfes am besten geeigneten Flächen. Dabei ist der baugesetzlich vorgeschriebene Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden ebenso zu beachten wie der Vorrang der Innenentwicklung vor der baulichen Inanspruchnahme des Außenbereichs sowie die Erfordernisse für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung. Der Schutz landwirtschaftlicher Flächen und des Waldes ist dabei von besonderer Bedeutung.

Wie zuvor beschrieben, sind die vorgeschlagenen Haldenflächen weder für eine wohnbauliche, noch für eine gewerbliche Nutzung geeignet.

Der Antragsteller verkennt darüber hinaus den hohen ökologischen Nutzen, den die naturnah hergerichteten Halden und Gruben für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen darstellen und somit mittelbar auch positive Auswirkungen auf den Menschen und insbesondere für die Wuppertaler Bürger bewirken.

Abschließende Bewertung der Anregungen

Zu 1) Aufgrund der nachrangigen Eignung für eine wohnbauliche oder gewerbliche Nutzung besteht kein Anlass für die Aufnahme der vorgeschlagenen Verhandlungen.

Zu 2) Abgesehen von der fehlenden tatsächlichen Eignung bestehen auch hohe rechtliche Hürden, die gegen eine Umsetzung des Vorschlages sprechen. Bestehende planfestgestellte Genehmigungen und bundesgesetzliche Vorschriften für die Bauleitplanung können durch landesrechtliche Regelungen nicht außer Kraft gesetzt werden. Demzufolge wäre auch ein Zusammenwirken mit Kommunen, in denen vergleichbare Gegebenheiten vorliegen, nicht zielführend.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☑ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Bei einer Umsetzung der Anregung wären aufgrund der hochwertigen ökologischen Bedeutung der Halden und Gruben negative Folgen für den Klimaschutz zu erwarten. Mit einer Ablehnung der Anregung bleibt hingegen der Status-quo erhalten.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Dem Antragsteller wird das Ergebnis der Beschlussfassung zeitnah mitgeteilt.

Anlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 28.11.2023